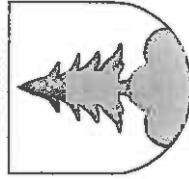


## EINWOHNERGEMEINDE

Hüniken



## Abkürzungen:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgegesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11
ZÄW	Zweckverband der Abwasserregion äusseres Wasseramt

# Reglement über die Abwasserbeseitigung und über die Abwassergebühren

Vom Gemeinderat beschlossen am 9.12.2002  
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19.10.2002

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:  
*M. Häggi* *M. Flury*

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit Beschluss-Nr. 103 vom 29. April 2003

Der Statesschreiber: *A. E. Oberholzer*



## I. Abwasserbeseitigung

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 und 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundelgentümertreibräte und -gebühren vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Hüniken folgende Bestimmungen:

Zur besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, den Text in männlicher und weiblicher Form abzufassen. Das Reglement gilt selbstverständlich für beide Geschlechter gleichermaßen.

## II. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Gemeinaufgaben	§ 1	1) Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiет die Beseitigung des Abwassers.  2) Sie projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.  3) Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundelgentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.	Erschließung	§ 3	1) Die Erschließung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).  2) Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP. Der GEP ist nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu erstellen.  3) Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundelgentümer verantwortlich.
Zuständiges Organ	§ 2	1) Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.  2) Die Baukommission ist allein zuständig für: a) Die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbeschluss der Gemeinde. b) Die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen an den zuständigen Zweckverband ZÄW c) Den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschiftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands). d) Die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und auffällige Spezialbauwerke). e) Die Baukontrolle über die Abwasseranlagen. f) Die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen. g) Die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Absatz 1 GSchV-SO. h) Die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Abwasseranlagen. i) Die Gesuchsbehandlung für Versickerungen und Einleitung in oberirdische Gewässer gemäss GSchV-SO.	Kataster	§ 4	1) Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 5, 6 und 7 einen Kataster und führt diesen laufend nach.  2) Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.
		Offentliche Abwasseranlagen		§ 5	1) Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und baulicher Entwicklung (§ 101 PBG).  2) Bei einer vorzeitigen Errichtung infolge eines Bauinteressenten hat dieser die gesamte Anlage zu beverschussen. (§ 101 Abs. 6 PBG)  3) Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.
		Hausanschlüsse		§ 6	1) Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 6 Abs. 2 mit dem öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).  2) Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe – gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen privaten Areals oder mehrere in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer – gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedenen Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.  3) Die Kosten für die Errichtung der Hausanschlüsse sind von den Grundelgentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Etwässerungssystem geändert wird.  4) Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundelgentümer.

Private Abwasseranlagen § 7 Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer private Abwasseranlagen zu erstellen. Private und öffentliche Abwasseranlagen sind im GEP unterschiedlich zu kennzeichnen.

### III. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Abtreitungs- und Dul-dungspflicht	§ 8	1) Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschließungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeinewesen abzutreten und die Errichtung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).  2) Die Begründung von Durchleitungsberechtigungen ist vorbehältlich § 104 PBG und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG Sache der Grundeigentümer.	Anschlusspflicht	§ 12	Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.
Bauabstand	§ 9	1) Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist für Neubauten ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.  2) Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmebewilligung der Bau-kommission.	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	§ 14	1) Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechts-gültige GEP.  2) Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmaßnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanal-femsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.
Gewässerschutzbewilli-gungen	§ 10	Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmun-gen.		3) Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig auffangen kann. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Oberlaufwasser von Brunnen, Quellfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unver-schmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es: a) von Dachflächen stammt; b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreini-gen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert wer-den, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen berücksichtigt werden, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.	
Vollstreckung	§ 11	1) Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder an die nut-zungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).  2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldezahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).			

4) Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzu führen.

5) Außerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behan deln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungs anlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen. Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG

6) Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, ent wässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Be hörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.

7) Bei Schwimmhäuden ist das Filterspül- und Bassinreinigungs wasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 14 Abs. 3 dieses Reglements zu beseitigen.

8) Bis zum ersten Kontrollschnitt auf der Privatparzelle ist grund sätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.

9) Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

10) Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behan deltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

1) Für die Planung, die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Abwasserlei tungen, Schächte, Versickerungsanlagen und Eileitungen in oberirdische Gewässer, sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP sowie die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.

- 2) Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche sepa rat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.
- 3) Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Sicherung zu entwässern.

			§ 17 1)	Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechenden Richtlinien der kantonalen Gewässerschutz fachstelle.
			2)	Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
		Grundwasserschutzzonen und -areale und Einbauten in das Grundwasser	§ 18 1)	Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder- areale sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässer schutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bau verbote zu beachten.
		Baukontrolle	2)	Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfes sung oder Quelle, für welche noch keine Schulzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schulzone aufzulegen zu lassen.
			3)	Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grund wasser zu liegen kommen, ist via Baukommission beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.
			§ 19 1)	Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baukommission oder ein von ihr beauftragtes Fach organ sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Haussanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
		Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	2)	Die Baukommission kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des Amt oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

## IV. Betrieb und Unterhalt

3) Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.			
4) Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.			
5) Die Baukommission meldet dem Aiu unter Beilage der entsprechenden Unterlagen, schriftlich den Vollzug von allfälligen Auftrag kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und in eigener Kompetenz bewilligter Anlagen.			
Pflichten der Privaten	§ 20	<p>1) Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.</p> <p>2) Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.</p> <p>3) Die nachgeführten Ausführungspläne sind spätestens innerst 3 Monaten der Baukommission auszuhändigen.</p> <p>4) Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.</p> <p>5) Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.</p> <p>6) Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.</p>	
Projektkänderungen	§ 21	<p>1) Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorliegenden Zustimmung der Bewilligungsbehörde.</p> <p>2) Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.</p>	
Einleitungsvorbot	§ 22	<p>1) In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der Ara, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.</p> <p>2) Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen: Abfälle jeglicher Art Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc. Säuren und Laugen Öle, Fette, Emulsionen Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc. Gase und Dämpfe aller Art Jauche, Mistsaft, Silosaf Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen) warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat</p> <p>3) Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.</p> <p>4) Im Übrigen gilt § 13 dieses Reglements.</p>	
Haftung für Schäden	§ 23	<p>1) Die Eigentümer der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersetzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.</p> <p>2) Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.</p>	
Unterhalt und Reinigung	§ 24	<p>1) Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.</p>	

- 2) Hausschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwasser (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkärranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benutzer fachgerecht zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

## V. Abwassergebühren

2) Hausschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwasser (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkärranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benutzer fachgerecht zu unterhalten und periodisch zu reinigen.				
Rechnungsführung	§ 27	1) Die Gemeinde hat die Abwassereinrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen. 2) Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.		
Finanzierung der Abwasserbeseitigung	§ 25	Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch a) Grundeigentümerbeiträge für Neuverschließungen b) Anschlussgebühren c) die Benutzungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) d) alftällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung		
Kostendeckende verursacheroorientierte Gebühren	§ 26	1) Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden. 2) Die Gemeinde ärfnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung: 3) Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamtheit: 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindlichen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen, 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindlichen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinsamen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken. 2.00 %		
Grundeigentümerbeiträge für Neuverschließungen	§ 28	Die Grundeigentümerbeiträge für Neuverschließungen sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren definiert.		
Anschlussgebühren	§ 29	1) Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen. 2) Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird auf Grund der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude erhoben. 3) Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr auf Grund der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude erhoben. 4) Tritt infolge Neu- oder Umbauten eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme ein, so muss der Mehrwert gemäss § 29 Absatz 1, 2 und 3 nachbezahlt werden. Für allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind keine Nachzahlungen zu leisten. 5) Für landwirtschaftliche Gebäude (Scheune, Wagenschopf usw.) wird 30 % des Mehrwertes nachzahlungspflichtig.		
Benützungsgebühren	§ 30	1) Zur Deckung allfälliger Fehlbeiträge aus getätigten Investitionen gemäss § 29 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 27 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen. 2) Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 %. 3) Die Grundgebühren werden pro Wohnung (Haushalt) und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Als Betrieb gilt, wer im Handelsregister eingetragen ist. 4) Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 31. 5) Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühr gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.		

6) Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wassermesser auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einzubauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	§ 34	<p>1) Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz verzinst.</p> <p>2) Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird außerdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	§ 31	1)	<p>Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineleiter mit Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.</p> <p>2) Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleineleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einzubauen zu lassen und zu unterhalten.</p> <p>3) Besteht bei einem Kleineleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihm die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.</p> <p>4) Für landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien kann die Baukommission in Absprache mit den betroffenen einer Pauschale von mindestens 250 m<sup>3</sup> verrechnen.</p>
Benützungsgebühren für regionale Abwasseranlagen	§ 32		<p>Die Benützungsgebühren für regionale Abwasseranlagen werden von der Einwohnergemeinde gemeinsam mit den Gebühren für die kommunalen Abwasseranlagen erhoben.</p>
Fälligkeit	§ 33	1)	<p>Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist inner 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>2) Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.</p> <p>3) Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind inner 30 Tagen zu bezahlen.</p>
Grundpfandrecht der Gemeinde	§ 35	1)	<p>Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.</p> <p>2) Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche inner 10 Tagen, welche inner derselben Frist zu erfolgen hat..</p>
Gebührenordnung	§ 36	1)	<p>Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.</p> <p>2) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 26 erforderlich ist.</p>
Strafbestimmungen	§ 37	1)	<p>Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Buße bestraft.</p> <p>2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechtes.</p>
Rechtsschutz	§ 38	1)	<p>Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement beziehen, inner 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.</p> <p>2) Gegen die Gebührenverfügung kann inner 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p> <p>3) Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann inner 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungscommission und gegenüber dem Entscheid inner 10 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>

- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere werden die Bestimmungen § 6 bis § 8 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 22.12.1998 aufgehoben.

## GEBÜHRENORDNUNG

### Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 25 und § 30 des Abwasserreglements, Inkrafttreten am 1. Januar 2003 folgende Gebührenordnung:

#### § 1 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen betragen für Schmutzabwasser 1 % der Gebäudeversicherung..
- 2 Die Anschlussgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen betragen für nicht verschmutztes Regenabwasser 1 % der Gebäudeversicherung..
- 3 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen erhöht sich für Neubauten, welche keine Grundeigentümerbeiträge bezahlen müssen für Schmutzabwasser auf 1.75 % der Gebäudeversicherung.
- 4 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen erhöht sich für Neubauten, welche keine Grundeigentümerbeiträge bezahlen müssen für nicht verschmutztes Regenabwasser auf 1.75 % der Gebäudeversicherung.
- 5 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten.
- 6 Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5 %, so ist keine Nachzahlung zu leisten.

Für landwirtschaftliche Gebäude (Scheune, Wagenschopf usw.) wird 30 % des Mehrwertes nachzahlungspflichtig.

#### § 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

- 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 pro Wohnung.
- 2 Die Ermässigung der Grundgebühr beträgt 30%, wenn unverbrauchtes Regenwasser in einer privaten Versickerungsanlage oder direkt über eine private Leitung in ein oberirdisches Gewässer abgeführt wird.
- 3 Die Grundgebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird gemäss § 31 des Abwasserreglements im einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleineinzelbetriebe wird die Grundgebühr auf Grund festgelegter "Vergleichswohnheiten" und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet.
- 4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- 5 Bei Wohnliegenschaft ohne Wasseruhr wird der Wasserverbrauch durch die Gemeindebehörde geschätzt.
- 6 Für landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien kann die Baukommission in Absprache mit den betroffenen eine pauschale Abwassermenge von mindestens 250 m<sup>3</sup> bestimmen.